

# **Richtlinien Unterstützungsbeiträge für Kinder in der Spielgruppe**

gültig ab 1. Januar 2025

## **Richtlinien Unterstützungsbeiträge für Kinder in der Spielgruppe** (gültig ab 1. Januar 2025)

Der Bezirksrat Küssnacht beschliesst mit  
Bezirksratsbeschluss 2024/464 vom 18. September 2024:

### **Artikel 1**      Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Kinder lernen in der Spielgruppe mit anderen Kindern zu interagieren, Konflikte zu lösen und Freundschaften zu schliessen. Der Besuch einer Spielgruppe ist eine gute Vorbereitung auf den späteren Kindergartenbesuch. Das Kind gewöhnt sich daran in einer Gruppe zu sein und entwickelt eine gewisse Selbständigkeit.

<sup>2</sup> Fremdsprachige Kinder haben die Möglichkeit, in der Spielgruppe ihre sprachlichen Fähigkeiten zu verbessern.

### **Artikel 2**      Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Bezirk Küssnacht, deren Kinder eine Spielgruppe im Bezirk Küssnacht besuchen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein bestätigter Spielgruppenplatz für das Kind in einer Spielgruppe des Bezirks Küssnacht.
- b) Das massgebende<sup>1</sup> Einkommen der Erziehungsberechtigten darf Fr. 80'000.– nicht übersteigen.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können auch an Erziehungsberechtigte Beiträge gewährt werden, die die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen. Ebenso können in begründeten Fällen Spielgruppenbeiträge vollumfänglich übernommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

### **Artikel 3**      Antrag

<sup>1</sup> Das Antragsformular für Unterstützungsbeiträge kann unter [www.kuessnacht.ch](http://www.kuessnacht.ch) unter der Rubrik Gesellschaft/Kind, Jugend und Familie heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Der Antrag wird von den Erziehungsberechtigten eingereicht. Die Anträge müssen bis am 31. Juli beziehungsweise bis am 31. Januar des jeweiligen Spielgruppenjahres zusammen mit der Spielgruppenrechnung eingereicht werden. Für die Prüfung des Antrags wird auf die aktuellen Steuerdaten zurückgegriffen.

---

<sup>1</sup> Massgebendes Einkommen: Steuersatzbestimmendes Einkommen gemäss letzter Steuerveranlagung. Es werden 10 Prozent des steuersatzbestimmenden Vermögens angerechnet.

**Artikel 4** Beitragshöhe

Massgebendes Einkommen in Franken	Finanzielle Beteiligung des Bezirks am Spielgruppenbesuch (Innenspielgruppen)
0 – 30'000	80 Prozent der Kosten
30'001 – 50'000	60 Prozent der Kosten
51'001 – 65'000	40 Prozent der Kosten
65'001 – 80'000	20 Prozent der Kosten

Die maximale Beitragshöhe für die Waldspielgruppe "Waldwichtel" Immensee entspricht dem Wert der Spielgruppe "Rägetröpfli" Immensee und kann nicht überschritten werden.

**Artikel 5** Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

Der Betrag wird für maximal ein Spielgruppenjahr direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

**Artikel 6** Änderung der Verhältnisse

Die Erziehungsberechtigten sowie die Spielgruppen sind verpflichtet, jede Änderung, die Einfluss auf die Beitragshöhe hat, der Abteilung Soziales und Gesellschaft, Fachbereich Kind, Jugend und Familie, mitzuteilen. Ungerechtfertigt erhaltende Unterstützungsbeiträge können zurückgefordert werden.

**Artikel 7** Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Erstmals werden Unterstützungsbeiträge für das Spielgruppenjahr 2025/2026 ausgerichtet.

**NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT**

sign. Oliver Ebert  
Bezirksammann

sig. Marc Sinoli  
Landschreiber